



**Hilmar Krüger\***

*Universität zu Köln*

## ZINSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG UND GUTACHTENPRAXIS IN DER ISLAMISCHEN WELT IN VERGANGENHEIT UND GEGENWART\*\*

### I. Einleitung/Gegenwärtige Problematik

Es ist im Zweifel allgemein bekannt, dass uns zur Zeit aus islamischer Sicht nahezu ausnahmslos vorgetragen wird, dass das islamische Recht (die Schari'a) aufgrund des Korans jede Art von Zinsen (z.B. Kredit- und Verzugszinsen) untersage. Bücher, Fachzeitschriften und sowie selbst Tageszeitungen sind voll davon; insbesondere wenn man die inzwischen kaum noch zu übersehende Literatur über das zinsfreie Bankgeschäft (Islamic Banking oder Islamic Finance) betrachtet<sup>1</sup>. Die Problematik der Bankgeschäfte lasse ich in diesem Zusammenhang allerdings beiseite. Das wäre ein weiteres Thema, aber ich bin kein Spezialist im Bereich des Bankrechts.

Nach Ansicht der meisten muslimischen Gelehrten ist seit einigen Jahrzehnten jede Argumentation, dass Zinsen, welcher Art auch immer, rechtmässig sein könnten a limine ausgeschlossen. Soweit Zinsen rechtsgeschäftlich vereinbart oder gefordert werden, handele es sich um eine opportunistische Entstellung des islamischen Rechts und bedeute eine Verletzung dessen ethischer Prinzipien. In der islamwissenschaftlichen Literatur in Europa und Amerika wird nahezu durchgängig dasselbe geschrieben. Auf diese Weise stellt man eine ganz erstaun-

---

\* aoi02@uni-koeln.de

\*\* Bei diesem Beitrag handelt es sich um meinen Vortrag, den ich am 23.5.2014 auf Einladung des Lehrstuhls für Handelsrecht und Internationales Privatrecht der Fakultät für Recht und Verwaltung der Universität Gdańsk gehalten habe. Ich habe lediglich einige wenige Fussnoten eingefügt.

<sup>1</sup> Statt aller Amereller, Hintergründe des „Islamic Banking“ – Rechtliche Problematik des *riba*-Verbot in der Shari'a und seine Auswirkungen auf einzelne Rechtsordnungen arabischer Staaten, Berlin 1995; Vogel/Hayes, *Islamic Law and Finance: Religion, Risk and Return*, Den Haag 1998.

liche Übereinstimmung zwischen konservativen oder fundamentalistischen Muslimen und westlichen Islamwissenschaftlern fest<sup>2</sup>.

## II. Rechtsquelle

Es wird wohl weitgehend bekannt sein, dass das islamische Recht, primär abgeleitet aus dem Koran (Sure 2, Vers 275), ein Verbot des ribâ enthält. Dieser Begriff wird vielfach mit Wucher übersetzt. Dies ist sicherlich zu eng. Unter ribâ fällt nach der zumindest gegenwärtigen islamischen Interpretation der Quelle nicht nur der Wucher; denn heute wird nach der überwiegenden Interpretation durch Muslime der genannten Koransure unter den Begriff ribâ jede Art von Zinsen (Kreditzinsen, Verzugszinsen usw.) subsumiert. Der wird teilweise dazu benutzt, sich von westlichen (kapitalistischen oder sozialistischen) Wirtschaftssystemen abzugrenzen und eine eigene spezifisch islamische Gerechtigkeit zu postulieren, deren Inhalt jedoch weitgehend im Dunklen bleibt. Ein Teil der muslimischen Theologen und Juristen ist geradezu besessen von der Zinsproblematik<sup>3</sup>.

Sie leiten aus dem Koran (Sure 2, Vers 275-279) ein allgemeines Zinsverbot ab, wenngleich noch in der Mitte des 20. Jahrhunderts zumindest von liberalen Muslimen nicht anders als in Europa zwischen Zinsen in angemessener Höhe und Wucherzinsen unterschieden wurde, wie z.B. § 138 BGB in Deutschland, § 879 ABGB in Österreich oder Art. 388 ZGB in Polen.

Normale Zinsen waren zumindest aufgrund der ermittelbaren Gutachtenpraxis und Rechtsprechung zulässig; Wucherzins ist dagegen rechts- oder sittenwidrig. Dies entspricht der geltenden Rechtslage in der überwiegenden Mehrheit der arabischen Staaten (z.B. Ägypten, Syrien, Kuwait, VAE). Hinzu kommt teilweise: Man differenziert zwischen Zinsansprüchen von Privatpersonen und Kaufleuten. In Handelsgeschäften sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften in allen arabischen Staaten (mit Ausnahme von Saudi-Arabien) Zinsen zulässig, unter Privatpersonen sind dagegen keine Kreditzinsen erlaubt.

Eine allgemein gültige Definition des Begriffs ribâ ergibt sich weder aus dem Koran noch aus der prophetischen Tradition (sunna). Die Abgrenzung von erlaubtem Gewinn und verbotenen ribâ ist schwierig. Das Verbot soll, wie gesagt, zumindest nach der heutigen Interpretation des Begriffs – nicht nur den Wucher umfassen.

Eine klassische Umschreibung des Begriffs ribâ enthält z.B. das hanafitische Standardwerk *Multaqa l-abhur* von Ibrahim al-Halabî (gest. 1549) aus dem 16. Jahrhundert, gleichsam das *Corpus Iuris Osmanorum*. Ribâ wird im Kapitel über das Kaufrecht in dessen Abschnitt über den ribâ (bâb al-ribâ) definiert als „ein Vermögensüberschuss ohne Gegenwert, der von einem der beiden Vertragspartnern

<sup>2</sup> Krüger, Zum islamischen Zinsverbot in Vergangenheit und Gegenwart, in: Festschrift Rudolf Welsler, Wien 2004, 579 – 595 (580); Jennings, *Studies on Ottoman Social History in the 16th and 17th Centuries*, Istanbul 1999, 201, 213.

<sup>3</sup> Krüger (Fn. 2), 581 f.

bei einem Austausch von Vermögen ausbedungen worden ist“<sup>4</sup>. Einzelheiten des ribâ-Verbots sind in den einzelnen Rechtsschulen unterschiedlich ausgestaltet.

Im übrigen handelt es sich bei dem islamischen Zinsverbot auch nicht, wie heute nicht selten von muslimischer Seite vorgebracht wird, um ein allgemeines ethisches Prinzip, wie es auch nicht das Zinsverbot unter Juden im Alten Testament war (Dt. 22, 19-20): „Von den Fremden kannst du Zinsen nehmen, aber nicht von deinem Bruder“ und deutlicher als in dem genannten Standardwerk Multaqa l-abhur (auf S. 107) aus dem 16. Jahrhundert kann es schwerlich gesagt werden: Ein Muslim darf von einem Nichtmuslim im nichtislamischen Territorium in rechtlich zulässiger Weise Zinsen fordern und annehmen<sup>5</sup>.

Das Zinsverbot gilt nur im islamischen Territorium und bei Rechtsgeschäften unter Muslimen im nichtislamischen Ausland. Dies ist unstreitig die Rechtslage nach der Lehre der hanafitischen und schiitischen Rechtsschule. Dass Muslime im nichtislamischen Territorium, wie in Polen oder Deutschland, ohne weiteres Zinsen fordern oder von Banken auf der Grundlage islamischen Rechts entgegennehmen dürfen, wird noch heute in der Türkei von den Religionsgelehrten ausnahmslos in ihren Gutachten (Fatwas) bestimmt. Andere Rechtsschulen sind allerdings strikter.

Bemerkenswert ist, dass von den europäischen Islamwissenschaftlern fast immer nur auf der Grundlage der in der islamischen Rechtsliteratur argumentiert wird und von muslimischen Befürwortern des Zinsverbots nicht selten ausschliesslich auf der Grundlage koranischer Texte. Aus *juristischer* Sicht stellt sich jedoch die Frage, ob dieses „law in the books“ dem „law in action“ entsprochen hat bzw. entspricht oder ob es sich um blosse „paper rules“ handelt.

Deshalb sei kurz erörtert, wie die Rechtspraxis war und zum Teil heute noch ist. Überprüft habe ich deshalb die Gutachtenpraxis, also die Fatwas der grossen Muftis (Scheichülislam)<sup>6</sup> und die Judikatur im Osmanischen Reich. Es stellt sich die Frage, ob sie in den Gutachten (Fatwas) ebenso argumentiert haben wie es heute vielfach aus islamischer Sicht gesagt wird. Denn die Rechtsgutachten waren und sind zumindest in den letzten Jahrhunderten – ebenso wie die römischen *responsa prudentium* – die Hauptquelle der Scharí’a und der Rechtsentwicklung. Auf sie kommt es deshalb primär an. Bei den Fatwas handelt es sich nämlich um das „Surrogat einer zeitnahen Gesetzgebung“ wie mein 2006 verstorbener Kölner Kollege Professor Klingmüller einmal geschrieben hat<sup>7</sup>. Zu prüfen sind ferner ganz selbstverständlich die Urteile der Gerichte, denn aus ihnen ergeben sich die in den einzelnen Fällen angewandten Rechtsregeln.

<sup>4</sup> *Ibrahim al-Halabî*, Multaqa l-abhur, Istanbul 1309/1891-1892, 106.

<sup>5</sup> Näher dazu *Krüger* (Fn. 2), 582 f.

<sup>6</sup> Recht ausführlich dazu *Çagatay*, Ribâ and Interest Concept and Banking in the Ottoman Empire, *Studia Islamica* 32 (1970), 53 – 68 (61 – 64).

<sup>7</sup> Rezension von Selle, Prozessrecht des 16. Jahrhunderts im Osmanischen Reich (1962) in: *Der Islam* 43 (1967), 217-219.(218).

Dabei wird man feststellen, dass der geschäftsübliche Zins (faiz) vom ribâ zu unterscheiden ist und dass beide Rechtsinstitute dem Koran und dem Geist des Islam entsprechen. Wäre es nicht so, dann hätten die Muftis und die Gerichte nicht so entscheiden können, wie sie es durchgängig getan haben. Auch die einschlägigen Dekrete der Sultane wären sonst rechtwidrig gewesen. Dies ist jedoch kaum vorstellbar, denn das Osmanische Reich verhalf dem islamischen Recht „zu der grössten tatsächlichen Geltung, die es seit der ältesten Zeit je besessen hat“<sup>8</sup>.

Bevor ich zur Gutachten- und Gerichtspraxis, vornehmlich im Osmanischen Reich, komme, Folgendes: Die Fragen im Zusammenhang mit dem Zinsverbot spielen in den Rechtswerken (der furû'-Literatur) aller Schulen keine besondere Rolle. Man sucht oft, jedoch nicht immer, vergeblich nach Darlegungen des Zinsverbots im Zusammenhang mit Darlehen, und es gibt überhaupt keine für Verzugszinsen bei Schadensersatzansprüchen. Bearbeitet werden im allgemeinen ribâ-Probleme nur bei Kauf- und Tauschverträgen. Obwohl der Grundsatz des Verbots des ribâ wohl nie bezweifelt worden ist, bestehen, wie gesagt, in den Traditionen und in der späteren Ausgestaltung Meinungsverschiedenheiten.

### III. Blick auf die frühere Rechtslage

Aus *juristischer* Sicht irritiert die Argumentation der heutigen Muslime und Islamwissenschaftler. Man gewinnt den Eindruck, dass nicht tief genug gegraben wird, um die Regeln des islamischen Rechts, insbesondere das in der Rechtspraxis früher und heute tatsächlich angewandte Recht, wirklich zu ermitteln. Mir scheint, dass zur Zeit unter dauernder und fast ausschliesslicher Bezugnahme auf koranische Quellen und die prophetischen Traditionen (sunna) im islamischen Bereich eher theologisch als juristisch argumentiert wird, wenn man dies aus europäischer Sicht qualifiziert.

Der Abstand zwischen den Normtexten im Koran und der Realität, ausgedrückt in Rechtsgutachten (Fatwas) und der Praxis der Gerichte, war jedoch sehr gross, wenn man diese Quellen untersucht. Erwähnt sei auch, dass sich in der Vergangenheit – anders als heute - kein Mufti oder Gericht sein Gutachten bzw. Urteil jemals unmittelbar auf den Koran oder prophetische Tradition (sunna) gestützt hat. Dies hat, soweit ich sehe, erstmals der grosse deutsche Soziologe Max Weber (1864–1920) festgestellt und dies kann überhaupt nicht anders gesehen werden, weil die religiösen Texte nicht die Quelle des angewandten Rechts waren.

Gutachter und Richter (sofern letztere überhaupt jemals eine Quelle für ihre Urteile genannt haben), stützten sie sich ausschliesslich auf die Rechtsliteratur; denn die Rechtswissenschaft bildete wie zur Zeit des *usus modernus* in Deutschland im 19. Jahrhundert bis zum Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 - zumindest in der Vergangenheit – im islamischen Bereich faktisch die Rechtsquelle. Wenn

<sup>8</sup> Bergsträsser/Schacht, Grundzüge des islamischen Rechts, 1935, 20.

man sich also heute unmittelbar auf koranische Vorschriften stützt, so weicht dies von der traditionellen Lehre in erheblichem Umfang ab. Im übrigen wird man feststellen, dass sich das Zinsverbot ausschliesslich auf das Darlehen bezieht. Verzugszinsen (z.B. bei Schadensersatzansprüchen) usw. werden nicht erörtert.

#### IV. Beispiele aus der Gutachtenpraxis der osmanischen Muftis

Nach dem Vorstehenden seien deshalb zunächst einige Beispiele aus der Gutachtenpraxis genannt; denn die Muftis waren die massgeblichen Personen für die Interpretation des islamischen Rechts. Die Befolgung des Inhalts der Gutachten (Fatwas) durch die Gerichte war im übrigen die Regel, denn die Fatwa-Sammlungen dienten den Richtern gleichsam als Handkommentare. Einige Beispiele aus der Gutachtenpraxis der Scheichülislam vom 16. bis 18. Jahrhunderts seien gegeben.

Beginnen will ich mit dem wohl bedeutendsten osmanischen Scheichülislam *Ebussu'ud Efendi* (gest. 1574) aus dem 16. Jahrhundert. Nach seinen Fatwas sind verzinsrechtliche Darlehen (*mudâyana*) zulässig, wenn der Satz 15% in Verträgen zwischen Privatpersonen nicht übersteigt. Betragen sie mehr als 15%, so gilt dies als eine Straftat und sind demzufolge rechtswidrig. Erhält jemand von einer Stiftung (*waqf*) ein Darlehen, so darf der Satz 10% nicht übersteigen. Stiftungen spielten eine grosse Rolle im Wirtschaftsleben im Osmanischen Reich<sup>9</sup>.

Das nächste Beispiel aus dem 17. Jahrhundert. Der Scheichülislam *Ali Efendi* (gest. 1692) ist in seinen Fatwas auch ganz eindeutig. Ist bei einem Darlehen in Höhe von 600 Kurusch (einer Währungseinheit) ein Zins in Höhe von 90 Kurusch (also 15%) vereinbart worden, so hat ihn der Schuldner bei Fälligkeit des Darlehens zu zahlen. Oder ein Gutachten - auch von *Ali Efendi* -, das wohl fromme Muslime beruhigen soll: Wenn eine Frau einem Mann für die Dauer eines Jahres ein Darlehen gewährt und Zinsen erhält, so ist dies rechtmässig<sup>10</sup>.

Nun noch einen Fall aus der Zeit zu Beginn des 18. Jahrhunderts vom Scheichülislam *Feyzullâh Efendi* (gest. 1703). Wenn jemand einer Person ein Darlehen zu seinem Zinssatz von 15% gewährt, so kann er nach Fristablauf auch die vereinbarten Zinsen beanspruchen<sup>11</sup>.

Bei den beispielhaft genannten Gutachten (Fatwas) handelt es sich um keine Einzelfälle. Ganz im Gegenteil; denn dem verzinslichen Darlehen (Arab. *mudâyana*; Türk. *müdâyene*) widmen die Scheichülislam meist ein eigenes Kapitel - wie über Kauf, Miete usw. - in ihren Fatwa-Sammlungen<sup>12</sup>. Hätten die Scheichülislam nur den Hauch eines Zweifels daran gehabt, dass ihre Rechtsauffassung nicht

<sup>9</sup> Krüger (Fn. 2), 289; ebenso Imber, *Ebu's-Su'ud: The Islamic Legal Tradition*, Edinburgh 1997, 37, 50, 145 f. mit weiteren Nachweisen.

<sup>10</sup> *Ali Efendi*, *Fetâvâ*, Istanbul 1324-25/1906-07, Bd. I 333.

<sup>11</sup> *Fetâvâ-yi Feyziye*, Istanbul 1324-25/1906-07, Bd. I 431.

<sup>12</sup> Z.B. *Ali Efendi* (Fn. 10), Bd. I 327-336; *Abdullâh Efendi* (gest. 1743), *Behcet ül-Fetâva*, 2. Aufl. Istanbul 1289/1872-73, Bd. II 309-312.

scheriatmässig gewesen sein sollte, hätten sie die einschlägigen Gutachten sicher nicht, wie gesagt, in dieser Weise erstellt und in ihre Sammlungen aufgenommen.

Die Muftis sehen die allgemein befolgte Praxis offensichtlich als legal an und integrieren das Rechtsinstitut des verzinsliche Darlehens (*mudâyene*) als scheariatmässiges Rechtsgeschäft (*mu'âmala shar'îya*) in das System des islamischen Rechts. Der Grund hierfür ist recht wahrscheinlich die Berücksichtigung des Wertverlusts des Geldes innerhalb der Vertragsdauer innerhalb der Vertragsdauer durch inflationäre Tendenzen oder die Kompensation des Gläubigers wegen des Entzugs des Betrages für anderweitige Nutzung des Geldes<sup>13</sup>.

Als *Zwischenergebnis* ist damit festzuhalten: Nach der Gutachtenpraxis der Scheichülislam werden Zinsen seit Jahrhunderten nicht als dem islamischen Recht widersprechend qualifiziert. Zinsen werden bis zu einem Höchstsatz von 15% als rechtmässig anerkannt. Entscheidend ist lediglich, dass nicht der islamrechtliche Terminus *qard* (Darlehen) benutzt wird; denn beim *qard* ist eine Zinsklausel in einem Vertrag nicht zulässig. Wird, wie von den Scheichülislam, jedoch ein anderer Begriff benutzt (*fast immer ribh*), sind Zinsansprüche ohne weiteres zulässig<sup>14</sup>. In anderen Worten: Entwickelt wird von ihnen mit dem *mudâyana* ein vom strikten islamischen Recht abweichendes neues Rechtsinstitut<sup>15</sup>, das Zinsansprüche ermöglicht.

## V. Beispiele aus der Gerichtspraxis

Gerichtsentscheidungen sind für uns Juristen sicher am wichtigsten, wenngleich in der islamischen Welt wohl die Fatwas noch bedeutender waren und zum Teil noch heute sind. Sie sind zu erheblichen Teilen nicht veröffentlicht, aber für meinen Zweck gibt es genügend. Zugänglich für mich sind Urteile zurück bis ins 16. Jahrhundert von Gerichten zum Beispiel aus Amasya, Ankara, Kayseri, Trapezunt und Sofia, die wohl nie von der Gutachtenpraxis der Scheichülislam abweichen. Dies galt auch für Ansprüche auf Zinsen. Der Vollständigkeit halber sei gesagt, dass dies auch für Rechtsgeschäfte unter Muslimen galt<sup>16</sup>.

In Kreditgeschäften wurde bei Fälligkeit eines Anspruchs nicht nur der Hauptanspruch, also das Darlehen, sondern geradezu selbstverständlich auch der Nebenanspruch auf Zinsen vom Gläubiger mit Erfolg vor den Gerichten geltend gemacht.

Bemerkenswert ist eine Besonderheit aus der Rechtsprechung in Kayseri<sup>17</sup>. Dort betrug der legale Höchstzinssatz – anders als in den Gutachten der

<sup>13</sup> *Cağatay* (Fn. 6), 62; *Krüger* (Fn. 2), 588; *Imber* (Fn. 9), 145.

<sup>14</sup> Dazu statt aller *Ansay*, *Hukuk Tarihinde Islam Hukuku* (Das islamische Recht in der Rechtsgeschichte), 4. Aufl. Ankara 2002, Rn. 149.

<sup>15</sup> So zutreffend zum Beispiel auch *Gerber*, *State, Society and Law in Islam – Ottoman Law in Comparative Perspective*, New York 1994, 74.

<sup>16</sup> Umfangreiche Nachweise bei *Krüger* (Fn. 2), 589 – 591.

<sup>17</sup> Zur Rechtslage in Kayseri eingehend *Jennings* (Fn. 2), 213 – 243.

Scheichülislam nicht nur 15%, sondern bis zu 20% und auch dies wurde scheriatmässig angesehen. Nur wenn der Satz 20% überstieg, wurde dies als Wucherei und damit als rechtswidrig betrachtet. Des weiteren - und dies ist erstaunlich - beteiligten sich nicht nur in Kayseri selbst muslimische Rechtsgelehrte in sehr erheblichem Umfang an verzinlichen Rechtsgeschäften. Sie gewährten nicht selten Darlehen und forderten mit Erfolg Zinsen.

Nicht anders als in Kayseri ist für die Rechtsprechung in Ankara bereits am Ende des 16. Jahrhunderts dasselbe festzustellen. In keinem der Gerichte wurden Zinsen als rechtswidriger Wucher qualifiziert, sofern der Höchstsatz nicht überschritten wurde. Die Praxis der Gerichte und der Scheichülislam war weit entfernt von dem, was in der Rechtsliteratur mitgeteilt wird.. Die Rechtsanwender (Muftis und Gerichte) haben durchaus zwischen rechtswidrigem Wucher (ribâ) und angemessenem Zins (faiz) auf der Grundlage islamischen Rechts unterschieden. Damit erfasst der Begriff des ribâ keinesfalls jeden Zins. Alles andere ist „law in the books“, jedoch nicht angewandtes islamisches Recht<sup>18</sup>.

## VI. Zur heutigen Rechtslage

Nachdem gesagt wurde, dass die heute vorherrschende Auffassung muslimischer Rechtsgelehrter, wonach jeder Zins ribâ (und damit rechtswidriger Wucher) sei, jedenfalls nicht auf die frühere Praxis der Scheichülislam und der Gerichte gestützt werden kann, seien einige Beispiele aus der heutigen Gesetzlage und Rechtsprechung von arabischen Verfassungsgerichten gegeben. Dabei wird man leicht feststellen, dass Zinsen keinesfalls immer als rechtswidrig angesehen werden.

## VII. Gesetzlage und Rechtsprechung in ausgewählten arabischen Staaten

### 1. Ägypten

Zu beginnen ist selbstverständlich mit Ägypten; denn das ägyptische Zivilgesetzbuch von 1948 ist das Mutterrecht für die grösste Zahl der arabischen Staaten<sup>19</sup>.

Das ägyptischen ZGB enthält in seinem Art. 226 Regelungen über Verzugszinsen (4% in Zivil- und 5% in Handelssachen). Dies gilt in derselben Form in den Staaten des ägyptischen Rechtskreises u.a. in Syrien, im Irak, in Somalia. Nicht dagegen z.B. in Jordanien oder in Qatar und in Bahrain, wo die Höhe des Verzugschadens gerichtlich bestimmt wird.

<sup>18</sup> Umfangreiche Nachweise aus der Rechtsprechung mehrerer osmanischer Gerichte bei *Krüger* (Fn. 2), 589 – 591.

<sup>19</sup> Näher *Krüger*, Überblick über das Zivilrecht der Staaten des ägyptischen Rechtskreise, *Recht van de Islam* 14 (1997), 67 – 131; *ders.*, Zur Rezeption ägyptischen Zivilrechts in der arabischen Welt, in: *Beiträge zum islamischen Rechts VIII* (2011), 9 – 21.



In anderen arabischen Staaten, zum Beispiel in Kuwait, sind Verzugszinsen in zivilrechtlichen Angelegenheiten im ZGB nicht vorgesehen, jedoch ohne weiteres in handelsrechtlichen Sachen (Art. 110 HGB). Dasselbe gilt für Oman (Art. 80 – 83 HGB) und die VAE (Art. 76 HGB) und auch noch in Libyen.

Dies ist die Gesetzeslage und nun wird es interessant, wenn man die einschlägige ägyptische Rechtsprechung überprüft.

In Ägypten, mit der wichtigsten Rechtsordnung in der arabischen Welt in zivilrechtlichen Sachen, ist die ideologische Kontroverse zwischen Fundamentalisten und Liberalen um das islamische Zinsverbot 1985 vor dem Verfassungsgerichtshof (VerfGH) ausgetragen worden. Die Sachlage des Falls ist einfach. Ein ägyptischer Kaufmann lieferte der Medizinischen Fakultät der berühmten Azhar-Universität einige chirurgische Instrumente und machte nach Fälligkeit seines Anspruchs den Kaufpreis nebst 4% Zinsen ab Klageerhebung geltend. Im Verfahren trug der Rektor der Universität vor, Art. 226 ZGB (regelt den Verzugszins) sei wegen des Verstosses gegen Art. 2 der Verfassung verfassungswidriges Recht und damit nicht anwendbar. Die Vorschrift lautet: Die Grundsätze der Schari'a sind die Hauptquelle der Gesetzgebung.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Klage des Rektors der Azhar-Universität jedoch abgewiesen und sich dabei im wesentlichen auf den Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen gestützt. Er führt in seinem Urteil u.a. aus, dass der Gesetzgeber beim Erlass von Gesetzen erst nach der Verfassungsänderung von 1980 an die Normen der Schari'a gebunden ist<sup>20</sup>.

Diesem Grundsatzurteil, einem Markstein in der Auseinandersetzung zwischen Liberalen und Fundamentalisten sind inzwischen andere ägyptische Gerichte gefolgt. Man möge jedoch im Auge behalten, dass das Zinsproblem in Ägypten damit noch nicht ein für allemal entschieden hat. Die Sache ist zunächst nur aufgeschoben worden; denn der VerfGH hat im Ergebnis eine Sachentscheidung vermieden und sie dem Gesetzgeber übertragen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Bisher ist jedenfalls Art. 226 ZGB (Verzugszins) nicht geändert worden.

## 2. Vereinigte Arabische Emirate

In anderen arabischen Staaten gibt es derartige zinsrechtliche Probleme selbstverständlich auch. Ein Beispiel, wie die Sache elegant gelöst werden kann, um im wirtschaftlichen Bereich keine Schwierigkeiten zu bekommen, bieten die VAE. Dort ist 1985 erstmals in ihrer Rechtsgeschichte ein Zivilgesetzbuch erlassen worden. Das Recht des Darlehens (qard) wird in dessen Art. 710 – 721 geregelt. Ein Verbot, das die Vereinbarung von Kreditzinsen ausdrücklich untersagt, wird zwar in dem Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen; der Begriff Zins wird nicht benutzt. Art. 714 ZGB meint dies jedoch eindeutig; denn Vereinbarungen

<sup>20</sup> Das Urteil vom 4.5.1985 (Aktenzeichen 20/1) ist veröffentlicht im Gesetzblatt (al-jarida r-rasmiya) Nr. 20 vom 16.5.1985, S. 992 – 1000.



aufgrund derer sich der Darlehensgeber einen zusätzlichen Nutzen für die Hingabe des Darlehens versprechen lässt, sind aufgrund dieser Vorschrift nichtig.

Die Gerichte in den VAE haben vor und nach dem Inkrafttreten des ZGB höchst unterschiedlich über die Frage der Zulässigkeit von Kreditzinsen entschieden, obwohl der verfassungsrechtliche Senat des Obersten Gerichtshof bereits 1981 zinsrechtliche Vorschriften für verfassungsgemäss erklärt hatte. Er hat dies - ebenso wie der ägyptische VerfGH - unter Bezugnahme auf Art. 148 der Verfassung getan, nach dem alle vor ihrer Verkündung in Kraft getretenen Gesetze weitergelten bis sie geändert oder aufgehoben werden. Einige vor dem Inkrafttreten der Verfassung geltenden Gesetze kannten jedoch zinsrechtliche Normen.

Nach dem Inkrafttreten des ZGB im März 1986 ist die Situation wegen Art. 714 ZGB besonders gravierend geworden. Um das Problem zu entschärfen ist das ZGB 1987 geändert worden. Alle bisher in handelsrechtlichen Sachen geltenden Gesetze bleiben in Kraft. Damit gelten kraft Gesetzes die Zinsvorschriften nur in Rechtsstreitigkeiten unter Privaten. In Handelssachen dagegen sind Zinsen erlaubt. Nach Art. 76 des HGB hat der Kläger bei kommerziellen Darlehen Ansprüche auf Zinsen bis zu einer Höhe von 12%. Dies gilt nach der Rechtsprechung nicht nur für Kreditzinsen, sondern auch für Verzugszinsen. Inzwischen ist es in den VAE jedoch so, dass praktisch stets Ansprüche auf Zinsen geltend gemacht werden können. Sieht man sich die Rechtsprechung näher an, so werden, anders als im Gesetz vorgesehen, sogar Verzugszinsen in Höhe von 14% oder 15% zuerkannt. Dies gilt insbesondere für den Kassationshof Dubai<sup>21</sup>.

### 3. Kuwait

Als nächsten Staat einige Bemerkungen zur Rechtslage in Kuwait. Auch dort hatte sich der Verfassungsgerichtshof erstmals 1992 mit der Zulässigkeit von Zinsen zu befassen<sup>22</sup>. In einem handelsrechtlichen Rechtsstreit trug der Beklagte, gegen den Verzugszinsen in Höhe von 7% seit Fälligkeit des Anspruchs geltend gemacht wurden, vor, dass die in Art. 110 und 112 HGB (Verzugszinsen in Höhe von 7%) enthaltenen Regeln wegen Verstosses gegen Art. 2 der Verfassung (Islamisches Recht ist die Hauptquelle der Gesetzgebung) verfassungswidrig und damit nichtig seien.

Das zuständige Handelsgericht legte daraufhin die Sache dem VerfGH vor. Dieser weist diesen Einwand zurück; denn Art. 2 der Verfassung wende sich nur an den Gesetzgeber. Dieser allein könne entscheiden, ob nach seinem Ermessen eine Norm Gesetzeskraft haben solle oder nicht. Die Vorschriften des islamischen

<sup>21</sup> Dazu *Krüger*, Vermögensrechtliches Privatrecht und Sharī'a am Beispiel der Vereinigten Emirate, *ZvglRWiss* 97 (1998), 360 – 386 (381 – 383); *ders.*, Grundzüge des Privatrechts der Vereinigten Arabischen Emirate, in: *Beiträge zum islamischen Recht VI* (2007), 101 – 134 (121). In beiden Publikationen mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

<sup>22</sup> Das Urteil des VerfGH (Gesch.-Z. 3/1992) vom 28.11.1992 ist veröffentlicht im Gesetzblatt (Al-Kuwait al-Yaum) Nr. 80 vom 6.12.1992, S. 3 – 5.

Rechts besitzen nach dem Urteil keine unmittelbare Gesetzeskraft, sondern erst dann, wenn dies der Gesetzgeber bestimme. Es sei ihm nicht untersagt, auch andere als islamischrechtliche Normen in Kraft zu setzen. Damit seien die angefochtenen Vorschriften geltendes Recht in Kuwait. Verzugszinsen in Handelsachen sind damit gesetzeskonform möglich. Spätere Urteile des kuwaitischen VerfGH bestätigen diese Rechtsansicht.

Als Ergebnis folgt damit nach dem Dargestellten zur Rechtslage in Kuwait: Darlehens- und Verzugszinsen sind im handelsrechtlichen Bereich nach der Gesetzgebung und Rechtsprechung des Verfassungsgericht möglich. Man beschränkt das koranische Verbot des *ribâ* ausschliesslich auf Rechtsgeschäfte unter Privaten im zivilrechtlichen Bereich. Und das ist wirklich sehr interessant: Der VerfGH sagt, dass es im Ermessen des Gesetzgebers steht, die Zulässigkeit oder das Verbot von Zinsen gesetzlich zu regeln<sup>23</sup>.

#### 4. Oman

Ähnlich ist die Rechtslage im Sultanat Oman. In dem im vergangene Jahr in Kraft getretenen Zivilgesetzbuch (Gesetz Nr. 29/2013) wird an keiner Stelle ein ausdrückliches Verbot von Zinsen – auch nicht beim Darlehensvertrag (Art. 496 ZGB) – erwähnt. Immerhin enthält das Gesetzbuch in mehreren Artikeln (Art. 116, 121, 294) Vorschriften, dass Verträge in unterschiedlichen Fallkonstellationen dann nichtig sind, wenn sie Regeln enthalten, die der Schari'a widersprechen. Ob die Rechtsprechung auch Zinsen darunter subsumieren wird, kann wegen der Neuheit des ZGB noch nicht gesagt werden. Urteile sind mir bisher nicht zugänglich.

Immerhin ist - wie in Kuwait - vollkommen klar, dass auch in Oman im Bereich der handelsrechtlichen Verträge vom Gläubiger Zinsansprüche geltend gemacht werden können. Dies wird in den Art. 80 – 83 HGB, Gesetz Nr.55/1990, ausdrücklich gesagt und gilt selbstverständlich für kaufmännische Darlehen.

#### 5. Libyen

Es gibt nach dem sogenannten arabischen Frühling jedoch auch andere Entwicklungen, mit denen die Europäer und Amerikaner wohl nicht gerechnet haben: Ein Beispiel für die weiteres Reislamisierung des Rechts. Bis Ende 2014 gilt in Libyen – wie anderen arabischen Staaten - Folgendes: In Zivil- und Handelsgeschäften sind Kredit- und Verzugszinsen kraft Gesetzes heute noch ohne weiteres möglich, was durch die Rechtsprechung bestätigt wurde.

Im Zuge der Islamisierung des Staates wurde zunächst durch das ZGB-Änderungsgesetz (Gesetz Nr. 74/1972) über das Verbot des „*ribâ*“ in Zivil- und Handelsgeschäften zwischen natürlichen Personen die Vorschrift teils aufgehoben, teils modifiziert. Das heisst, in handelsrechtlichen Sachen, soweit es nicht um natürliche Personen geht, konnten weiterhin Verzugszinsen geltend gemacht

<sup>23</sup> S. zum Vorstehenden *Krüger* (Fn. 2), 592 – 595.

worden. Die Rechtsprechung liess dementsprechend Verzugszinsen zu. Dies galt selbst in den Fällen, in denen der libysche Fiskus Partner eines ausländischen Unternehmens war, was gerichtlich bestätigt wurde.

Kürzlich ist dort jedoch jetzt das Gesetz Nr. 1/2013 über das Verbot jeder Art von Zinsen in Zivil- und Handelssachen im Amtsblatt verkündet worden. Diese Gesetz soll aufgrund seines Art. 7 am 1.1.2015 in Kraft treten. Damit haben wir es in Libyen, sofern das Gesetz wirklich in Kraft treten sollte, mit einer gegenläufigen Entwicklung zu tun. Angesichts der politischen Situation ist das nicht ganz sicher, aber man kann es nicht ausschliessen. Aufgrund dieses neuen Gesetzes sind ab dem 1.1.2015 Zinsen in allen Rechtsbereichen untersagt.

### VIII. Zusammenfassung

1. Das islamische Zinsverbot spielt heute wegen des unmittelbaren Rückgriffs auf den Koran eine erhebliche Rolle in der islamischen Welt, wenn auch nicht – wie gesagt – überall. Es ist teilweise von einer Reaktivierung „toten Rechts“ aus ideologischen Gründen auszugehen: Das heisst: Abgrenzung von westlichen Prinzipien. Zumindest teilweise erfolgt eine Instrumentalisierung religiöser Grundsätze aus politischen Gründen.
2. Ein allgemeines Zinsverbot, wie derzeit gesagt, ergibt sich nicht zwingend aus der Schari'a. Es handelt sich bei ihm – trotz der Ausführungen in der islamischen Rechtsliteratur – um keine gewachsene Tradition. Das heute von einem Teil der Muslime als essenziell für das islamische Recht angenommene Zinsverbot hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Diese Regel wurde in der Vergangenheit von den führenden Muftis, den osmanischen Scheichülislam, spätestens seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr angewandt. Dasselbe gilt für die Rechtsprechung der osmanischen Gerichte.
3. Zumindest in handels- und wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten sind heute in der wohl überwiegenden Zahl der arabischen Staaten aufgrund höchstrichterlichen Rechtsprechung, wie an einigen Fällen (Kuwait und VAE) dargelegt, Kredit- und Verzugszinsen zulässig. Sollte die politische Entwicklung in den Staaten im Nahen und Mittleren Osten jedoch zu einer intensiveren Islamisierung des Rechts führen (Beispiel Libyen), kann aber sicher nicht ausgeschlossen werden, dass das Zinsverbot auch weitere Rechtsgebiete erfassen wird.